

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschlussvorlage**

**BV-2014-109**

**öffentlich**

## **Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des städtischen Tierparks an der Bürgerheide**

Einreicher: Bürgermeister	18.06.2014
Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20	Bearbeiter: Frau Zajic

### **Beratungsfolge**

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
09.07.2014	Ausschuss Bildung Soziales Sport Kultur				
10.07.2014	Hauptausschuss				
23.07.2014	Stadtverordnetenversammlung				

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des städtischen Tierparks an der Bürgerheide.
--

### **Sachverhalt**

Die Gemeinnützigkeit definiert sich aus § 52 der Abgabenordnung (AO):

„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“

Als gemeinnützig wird eine Tätigkeit bezeichnet, die darauf abzielt, das Gemeinwohl zu fördern. Gemeinnützigkeit ist ein steuerbegünstigter Zweck. Wird eine Körperschaft vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, ist sie von Ertragssteuern und Vermögenssteuern befreit. Gemeinnützig ist u. a. die Förderung der Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur sowie des Sports.

Eine neue Rechtsauslegung und die jüngsten BFH-Rechtsprechung zeigt Folgendes:

- Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) ist nicht mehr an das Vorliegen eines (ertragsteuerlichen) Betriebs gewerblicher Art (BgA) geknüpft.
- Erbringt die jPdöR Leistungen auf privat-rechtlicher Grundlage, so ist sie stets Unternehmer.
- Erbringt die jPdöR dagegen Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, so ist die jPdöR nur dann Unternehmer, wenn die Nichtbesteuerung der jPdöR zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung führen würde bzw. vergleichbare Tätigkeiten auch von privaten Wettbewerbern erbracht werden könnten.

Hinweis: Körperschaftssteuer:

Einnahmen sind bis zu einem Betrag von 35.000 EUR jährlich steuerunschädlich (§ 64 Abs. 3 AO). Liegen die Einnahmen über dieser Grenze, entfällt die steuerliche Privilegierung, es sei denn, die Einnahmeerzielung gehört notwendigerweise zur gemeinnützigen Tätigkeit, dann Zweckbetrieb.

Der Tierpark hat in der Vergangenheit jährlich durchschnittliche Einnahmen aus Eintrittsgeldern in Höhe von 32 TEUR erwirtschaftet.

**Anlagen**

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des städtischen Tierparks an der Bürgerheide